

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.122 vom 29. Juli 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2014.122

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.122 du 29 juillet 2014

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.122 del 29 luglio 2014

Regeste

Der unverheiratet mit seiner Partnerin zusammenlebende Steuerpflichtige kann keinen Unterstü- tungsabzug für seine nicht berufstätige Partnerin, die studiert, steuermindernd geltend machen, da diese weder aus objektiven noch aus subjektiven Gründen bedürftig ist, erledigt sie doch im Gegenzug einen wesentlichen Anteil der anfallenden Haushaltsarbeiten.

Erwägungen

E. 2

ST.2014.146

- 3 - Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1. a) Gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die direkte Bun- dessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) und § 34 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) kann der Steuerpflichtige für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen einen Unterstü- tungsabzug geltend machen. Eine Unterstü- tungsbedürftigkeit ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objekti- ven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Dritt- personen angewiesen ist (objektive Bedürftigkeit). Unterstü- tungsbedürftigkeit beru- hend auf subjektiven Gründen ist jedoch restriktiv auszulegen. Verzichtet die unterstüt- ze Person nämlich freiwillig und ohne zwingenden Grund auf die Erzielung eines (genügenden) Einkommens, liegt keine Unterstü- tungsbedürftigkeit i. S. von Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG bzw. § 34 Abs. 1 lit. b StG vor. Darunter fällt z.B. eine Person, die freiwillig ein Zweitstudium unternimmt. Entscheidend ist immer, dass es der unterstütz- ten Person aus bestimmten, nicht durch sie beeinflussbaren Gründen unmöglich ist, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 213 N 64 ff. und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz,

E. 3

wenn der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Wei- teres erkennen konnte;

E. 4

wenn die Auskunft vorbehaltlos erteilt wurde;

E. 5

wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositi- onen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können;

E. 6

wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit sie eine Vertrauensgrundlage bilden, auf die sich der Bürger berufen kann (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., 2006, N 668 ff.). c) Der Pflichtige führt aus, dass er die Auskunft des Steueramts D im Oktober 2012 eingeholt habe. Schon allein damit fehlt es an der oben aufgeführten Voraussetzung Ziff. 5, denn die Zahlungen an seine Konkubinatspartnerin hatte er bereits im Jahr 2011 vorgenommen, also vorher. Da kein Kausalzusammenhang zwischen behaupteter Auskunft und Unterstützung besteht, kann nicht die Rede davon sein, dass der Pflichtige im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen habe. Des Weiteren hat er auch nicht substantiiert dargelegt, welche Person des Steueramts D ihm die Auskunft erteilt hat und welche Fragen genau von ihm gestellt bzw. wie diese beantwortet worden sind. Damit ist ihm auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben kein Unterstützungsabzug zu berücksichtigen. 4. Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 – 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.